

Satzung des Magdeburger Tanz-Sport-Club „Grün-Rot“ e.V. ,

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.01.1991 und mit den letzten Änderungen vom 23.02.2015. Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäß gleichwohl in der weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Magdeburger Tanz-Sport-Club „Grün-Rot“ e.V. (MTSC) mit Sitz in Magdeburg. Er ist am 19.01.1991 gegründet und Rechtsnachfolger des am 14.08.1957 gegründeten „Der Magdeburger Tanzklub“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Magdeburg.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Sachsen - Anhalt e.V.
 - b) Deutscher Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann an eine natürliche Person verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme in den Verein kann nach einer Probezeit entschieden werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner gesonderten Begründung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder an den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist grundsätzlich zum Quartalsende möglich. Er muss bis zum 15. des letzten Monats eines Quartals dem Vorstand des Vereins schriftlich vorliegen. Die Austrittserklärung befreit nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen bis zum endgültigen Ausscheiden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß §10 Ziffer 8. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen und muss innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Äußerung des Mitglieds erfolgen.
5. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Die Frist gilt gewahrt, wenn die Einladung innerhalb der 2-Monats-Frist erfolgt. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss wirkungslos. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief, der den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

7. Ausgeschlossene Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben. Eine Übertragung von Mitgliedsrechten ist nicht möglich.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins zu wirken und mitzuhelfen, Schaden abzuwenden sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

3. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft sind die Rechte auf die demokratischen Grundrechte beschränkt, eine Teilnahme am Training ist ausgeschlossen. Die Pflichten bleiben, bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung, erhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung

dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen sind bis zum 30. November des Vorjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat dem Antragsteller im Vorhinein zu diesem Zwecke die Anzahl der erforderlichen Unterschriften mitzuteilen.

5. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Haushaltsplan für das kommende Jahr
- die Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Jugendwarts
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Bestätigung des Jugendwarts und kooptierter Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmebeiträge und der Umlagen
- Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Entscheidung in Berufungsfällen über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen bedürfen stets einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung, ausgenommen der Jugendwart, gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglieder können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Zu den Vorstandssitzungen kann der Jugendsprecher mit beratender Stimme eingeladen werden.
4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 9, Ziffer 7; er beschließt mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahre.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen. Dem Antragsteller ist im Vorhinein für diesen Zweck die Anzahl der erforderlichen Unterschriften mitzuteilen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9, Ziffer 7, jedes Mitglied unter 18 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

§ 12 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Die Einzelheiten über die Beitragsentrichtung, Folgen der Nichtzahlung und Ausnahmeregelungen sind in der Beitragsordnung enthalten.

3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie prüfen weiterhin den Jahresabschluss und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder bei Neuwahlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

a) Turnier und Sportordnungen

b) Jugendordnung

c) Schiedsordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke d.h. für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1, des Steueranpassungs-gesetzes zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. März 2008 beschlossen worden und tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.